Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen.

Vom 17. Februar 2009 (Stand 28. Juni 2009)

In Bezug auf die kommunale Trägerschaft von Kindergarten und Primarschule, nachstehend Gemeindeschulen genannt, vereinbaren

1. der Kanton Basel-Stadt, nachstehend Kanton genannt,

vertreten durch den Regierungsrat,

und

2. die Einwohnergemeinde Bettingen und die Einwohnergemeinde Riehen, nachstehend Gemeinden genannt,

beide vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Bettingen bzw. durch den Einwohnerrat Riehen,

gestützt auf §§ 2, 4, 16, 23 und 64 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 4. April 1929 [1] sowie § 12 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juni 2007 [2] was folgt:

1. Dienstleistungen des Kantons für die Gemeindeschulen

§ 1 *Vom Kanton finanzierte Dienstleistungen*

[1] Für die Gemeindeschulen erbringen verschiedene kantonale Fachstellen zentrale Dienstleistungen gemäss Anhang 1, welcher integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

[2] Diese Dienstleistungen werden durch den Kanton finanziert. Sie erfolgen entsprechend den im ganzen Kanton geltenden Modalitäten.

[3] In gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Gemeinden und dem zuständigen Departement der kantonalen Verwaltung kann die Liste der Dienstleistungen gemäss Anhang 1 durch schriftliche Vereinbarung ergänzt oder geändert werden. Die Änderungen werden dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

§ 2 *Von den Gemeindeschulen abzugeltende Dienstleistungen*

[1] Der Kanton kann auf Wunsch der Gemeinden weitere, im Anhang 1 nicht genannte Dienstleistungen für die Gemeindeschulen erbringen.

[2] Der Gemeinderat Riehen, handelnd für die Gemeinden, und das zuständige Departement schliessen für diese Dienstleistungen separate Vereinbarungen.

[3] Die Dienstleistungen werden von den Gemeindeschulen zu kostendeckenden Preisen vergütet. Die Berechnung der Abgeltung erfolgt auf der Basis der Kostenrechnung des Kantons.

2. Beteiligung der Gemeinden an kantonalen Projekten

§ 3

[1] Bei kantonalen Projekten werden die Gemeindeschulen in gleichem Masse an der Weiterentwicklung der Schulen beteiligt wie die vom Kanton geführten Schulen.

[2] Projekt- und allfällige Weiterbildungskosten gehen zu Lasten des Kantons.

[3] Resultieren aus einem Projekt Mehr- oder Minderkosten für den ordentlichen Betrieb der Schulen, so richten sich allfällige Ausgleichszahlungen nach §§ 16ff. dieser Vereinbarung.

[1] SG 410.100.
[2] SG 170.600.

3. Innerkantonaler und interkantonaler Wohnortwechsel

A. Innerkantonaler Wohnortwechsel

§ 4 *Grundsatz*

[1] Bei einem Wohnortwechsel von Basel nach Bettingen oder Riehen oder umgekehrt kann bei Vorliegen besonderer Gründe ein Kind in der Regel bis zum Ende des laufenden Schuljahres oder allenfalls auch bis zum Abschluss der betreffenden Schulstufe in der bisherigen Schule verbleiben.
[2] Wird ein Kind von einer Tagesfamilie oder in einem Tagesheim betreut, so ist der Tagesaufenthaltsort des Kindes massgebend für die Zuteilung zu einer Schule.

§ 5 *Bewilligung*

[1] Der Verbleib in der bisherigen Schule oder ein vorzeitiger Eintritt in eine andere Schule bei bevorstehendem Wohnortwechsel bedarf der Bewilligung durch die Schulleitung der betroffenen Schule.
[2] Eine Bewilligung ist nicht nötig, wenn der Wohnortwechsel drei Monate oder weniger vor dem Ende des Schuljahres erfolgt und das Kind bis zum Ende des laufenden Schuljahres in der bisherigen Schule verbleibt.

§ 6 *Verfahren*

[1] Die Erziehungsberechtigten des Kindes stellen einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Schulleitung der betroffenen Schule.
[2] Die Schulleitung der betroffenen Schule entscheidet nach Rücksprache mit der kantonalen Volksschulleitung bzw. der Leitung Gemeindeschulen. Sie berücksichtigt dabei die persönliche Situation des Kindes und der Erziehungsberechtigten.

§ 7 *Kosten*

[1] Der Entscheid ist für die Erziehungsberechtigten ohne Kostenfolge.
[2] Zwischen dem Kanton und den Gemeinden werden keine Kosten verrechnet.

B. Interkantonaler Wohnortwechsel

§ 8

[1] Bei einem Wohnortwechsel von einem anderen Kanton in den Kanton Basel-Stadt oder umgekehrt ist der Kanton für den Entscheid über den Verbleib in der bisherigen Schule oder über den vorzeitigen Eintritt in die Schule am künftigen Wohnort zuständig. Entscheid und Finanzierung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Regionalen Schulabkommens (RSA 2000 bzw. 2009) [3)] bzw. der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 [4)].

4. Übergangsbestimmungen

§ 9 *Tagesstrukturen*

[1] Die Gemeinden übernehmen die zum Zeitpunkt der Kommunalisierung der Gemeindeschulen bestehenden Tagesstruktur-Angebote (Tagesschulen, Mittagstische und Tagesferien) für die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten- und Primarschulalter.

[3)] SG 419.700. Die gültige RSA-Liste ist im Internet unter http://nwedk.d-edk.ch abrufbar.
[4)] SG 869.100.

§ 10 *Personal*

[1] Die Gemeinde Riehen übernimmt mit Ausnahme der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte das zum Zeitpunkt der Kommunalisierung für die Primarschulen Riehen und Bettingen und den Kindergarten Bettingen tätige Personal.
[2] Die Anstellung erfolgt gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Riehen. Die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Vertragsverhältnis mit dem Kanton werden von der Gemeinde übernommen. Der Besitzstand der Besoldung wird unter Berücksichtigung der in Zukunft erwarteten Dienstaltersgeschenke garantiert.

§ 11 *Überweisung der Rückstellungen für das Lektionenguthaben der Lehrpersonen und für die Ferien- und Überzeitguthaben des übrigen Personals*

[1] Das Erziehungsdepartement überweist der Gemeinde Riehen für das per 31. Juli 2009 vorhandene Ferien-, Lektionen- und Überzeitguthaben des vom Kanton übernommenen Personals den Betrag, der den Lohnkosten (inklusive Arbeitgeberbeiträge) zu diesem Zeitpunkt entspricht.

§ 12 *Schulraum*

[1] Die Schulräume werden bis auf Weiteres vom Kanton an die Gemeinden vermietet. Der Mietzins entspricht den internen Mietansätzen, die auch für die vom Kanton geführten Schulen berechnet werden.
[2] Zu gegebener Zeit wird im Hinblick auf die im gesamtschweizerischen und regionalen Kontext geplanten Veränderungen der Volksschule (Einführung der sechsjährigen Primarschule, Einführung der Basisstufe) der Erwerb der Schulliegenschaften durch die Gemeinden verhandelt.

§ 13 *Schuleinrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften*

[1] Die zum Zeitpunkt des Übergangs vorhandenen Einrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften der Primarschule Riehen und Bettingen überlässt der Kanton den Gemeinden zu einem Betrag von CHF 1.

§ 14 *Schulfonds Bettingen und Riehen*

[1] Die Gemeinden übernehmen die Schulfonds Bettingen und Riehen.
[2] Die Fondsgelder sollen den Schülerinnen und Schülern in Bettingen und Riehen zugute kommen und können zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler sowie für Schulbibliotheken, Mediatheken, Schulausflüge und dergleichen verwendet werden.
[3] Die Gemeinden sind frei in der Organisation der Fonds.

§ 15 *Erstattung der Kosten für die Führung der Primarschule von Januar bis Juli 2009*

[1] Von Januar bis Juli 2009 werden die kommunalen Primarschulen noch vom Kanton geführt. Für diese Periode erstatten die Gemeinden dem Erziehungsdepartement den effektiven Nettoaufwand für die Führung der Primarschule in Bettingen und Riehen.
[2] Per 1. März überweist die Einwohnergemeinde Bettingen einen Betrag in der Höhe von CHF 330'000, die Einwohnergemeinde Riehen einen Betrag in der Höhe von CHF 5'700'000. Der Restbetrag wird fällig, sobald das Erziehungsdepartement den Gemeinden eine detaillierte Abrechnung gemäss Abs. 1 unterbreitet hat, was spätestens bis zum 30. September 2009 zu erfolgen hat.

§ 16 *Ausgleichszahlungen für die Primarschule in den Jahren 2009 bis 2012*

[1] Gemäss § 12 Abs. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 6. Juni 2007 werden für die ersten drei Schuljahre der kommunal geführten Primarschule nach Massgabe der tatsächlichen, durch die Kommunalisierung der Primarschule erfolgten finanziellen Belastung der Gemeinden Ausgleichszahlungen vom Kanton an die Gemeinden oder umgekehrt geleistet.

[2] In Präzisierung der Bestimmungen des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes wird die zeitliche Dauer der Erfahrungsjahre, in welchen jährliche, aufwandbezogene Ausgleichszahlungen geleistet werden, auf die Kalenderjahre 2009 bis 2012 festgelegt; das Kalenderjahr 2009 gilt als Übergangsjahr.
[3] Zur Festlegung der jeweiligen Ausgleichszahlungen erstellen die Gemeinden, gestützt auf die Leistungs- und Kostenrechnung der Gemeindeverwaltung Riehen, detaillierte Jahresrechnungen, jeweils mit erläuterndem Bericht.

§ 17 *Anrechenbare Kosten*

[1] Grundlagen der für die Ausgleichszahlungen massgeblichen Kosten sind das Budget des Erziehungsdepartements für die Primarschulen von Riehen und Bettingen vom 19. Dezember 2006 (vgl. Anhang 2) sowie die Kostenträgerrechnung der Gemeindeverwaltung Riehen.
[2] Anrechenbar sind zudem – in Ergänzung der im Budget des Erziehungsdepartements vom 19. Dezember 2006 enthaltenen Positionen – diejenigen Kosten, welche den Gemeinden aus kantonalen Vorgaben für die Volksschule erwachsen. Dazu gehören insbesondere Vorgaben in folgenden Bereichen:

a) Unterrichtslektionendach (Wert 2.10 / Stand 2009);
b) zusätzliche personelle Aufwendungen für die neuen Schulleitungen, einschliesslich Schulsekretariate;
c) Einführung des Fremdsprachenunterrichts;
d) Neukonzeption der integrierten Förderung;
e) Ausbau der Tagesschulen;
f) Teuerungsbedingte Erhöhung der Lohnkosten im Ausmass des vom Kanton für das Staatspersonal gewährten Teuerungsausgleichs.

[3] Nicht anrechenbar sind diejenigen finanziellen Mittel, welche die Gemeinden aus eigenem Antrieb zugunsten der Primarschule zur Verfügung stellen. Dazu zählen erweiterte oder zusätzliche Leistungen zugunsten der Gemeindeschulen, welche den vom Kanton gesetzten Standard für die Ressourcenzuteilung an die Primarschule übersteigen.

§ 18 *Verfahren zur Festlegung der Ausgleichszahlungen*

[1] Das Erziehungs- und das Finanzdepartement, handelnd für den Kanton, und die Gemeinden einigen sich auf der Grundlage der detaillierten Jahresrechnung mit erläuterndem Bericht der Gemeinden auf die Anrechenbarkeit der von den Gemeinden ausgewiesenen Kosten und legen den Betrag der Ausgleichszahlungen fest.
[2] Werden sich die Verhandlungspartner nicht einig, entscheidet der Regierungsrat.

§ 19 *Festlegung der Ausgleichszahlungen für die Primarschule ab dem Kalenderjahr 2013*

[1] Für die Jahre ab 2013 legt der Regierungsrat im Einvernehmen mit den Gemeinden aufgrund der Erfahrungswerte der ersten drei Jahre einen fixen Betrag der jährlichen Ausgleichszahlungen fest.
[2] Diese Ausgleichszahlungen werden, vorbehältlich von § 20 hiernach, bis zu einer gesetzlichen Anpassung der Kantonssteuerquote gemäss § 9 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes ausgerichtet.
[3] Der Betrag wird jährlich im Ausmass des vom Kanton für das Staatspersonal gewährten Teuerungsausgleichs an die gestiegenen Personalkosten der Gemeindeschulen angepasst.

§ 20 *Anpassung der fixen Ausgleichszahlungen bei wesentlichen Änderungen der kantonalen Vorgaben*

[1] Macht der Kanton nach dem Jahr 2013 neue Vorgaben für die Schulen, welche für die Gemeinden mit wesentlichen Kostenfolgen verbunden sind, werden die Ausgleichszahlungen entsprechend angepasst, soweit die Änderungen nicht zu einer Anpassung der Kantonssteuerquote gemäss § 9 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes führen.

[2] Die Kostenfolgen für die Gemeinden gelten als wesentlich, sobald die erforderlichen zusätzlichen Mittel den Betrag von CHF 500'000 p.a. übersteigen. Massstab für die Beurteilung der Mehrkosten sind die zusätzlichen Mittel, welche die vom Kanton geführten Schulen für die betreffenden Neuerungen erhalten.
[3] Der Regierungsrat legt im Einvernehmen mit den Gemeinden die Anpassung der Ausgleichszahlungen fest.

§ 21 *Zahlungstermin für die Ausgleichszahlungen*

[1] Die Ausgleichszahlungen werden jeweils bis Ende Juni des Folgejahres geleistet.

5. Beilegung von Streitigkeiten

§ 22

[1] Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst einvernehmlich beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 17. Dezember 1970 [5)].

6. Schlussbestimmungen

§ 23 *Aufhebung anderer Vereinbarungen*

[1] Die nachstehend aufgeführten Vereinbarungen werden aufgehoben:

a) Vereinbarung betreffend Kindergartenzuteilung bei Wohnortwechsel zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Bettingen vom 20. Juli/17. August 1999 und die Vereinbarung betreffend Kindergartenzuteilung bei Wohnortwechsel zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen vom 20. Juli / 10. August 1999

b) Vereinbarung zur Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinde Bettingen vom 29. Mai/10. Juni 1996 und Vereinbarung zur Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinde Riehen vom 16. April 1996.

§ 24 *Vereinbarungsdauer und Überprüfung*

[1] Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.
[2] Schriftliche Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.
[3] Die Vereinbarung wird spätestens per 31. Dezember 2012 überprüft.

§ 25 *Wirksamkeit*

[1] Diese Vereinbarung ist zu publizieren. Sie wird nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung sofort wirksam. [6)]

Basel, 17. Februar 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

5) § 22: Dieses Konkordat ist mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) hinfällig geworden.
6) Wirksam seit 28. 6. 2009.

Bettingen, 17. Februar 2009
Im Namen des Gemeinderats Bettingen
Der Präsident: Willi Bertschmann
Die Leiterin Verwaltung: Katharina Näf

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen am 31. März 2009.

Riehen, 17. Februar 2009
Im Namen des Gemeinderats Riehen
Der Präsident: Willi Fischer
Der Gemeindeverwalter: Andreas Schuppli

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am 29. April 2009.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
17.02.2009	28.06.2009	Erlass	Erstfassung	KB 27.06.2009

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	17.02.2009	28.06.2009	Erstfassung	KB 27.06.2009